



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Protokoll

9. Gemeinderatsitzung der Gemeinde Samnaun

vom Donnerstag, 27. Oktober 2011, 20.30 bis 23.45 Uhr
Vereinslokal

-
- Vorsitz:** Werner Heis, Gemeinderatspräsident
- Anwesend:** Werner Heis, Gemeinderatspräsident
Gemeinderat Marco Zegg, Gemeinderatsvizepräsident
Andreas Hangl, Mitglied
Josef Jenal, Mitglied
Sylvia Kleinstein, Mitglied
Alois Walser, Mitglied
Klaus Walser, Mitglied
- Anwesend:** Hans Kleinstein, Gemeindepräsident
Vorstand Arno Jäger, Vizepräsident
Ludwig Jenal, Vorstandsmitglied
- Weiter anwesend: Kurt Westreicher, Finanzbuchhalter (für Traktandum 25)
- Entschuldigt:** Eugen Jenal, Mitglied
Arno Rechsteiner, Mitglied
- Aktenstudium:** Werner Heis, Gemeinderatspräsident
Marco Zegg, Gemeinderatsvizepräsident
Andreas Hangl, Mitglied
Josef Jenal, Mitglied
Sylvia Kleinstein, Mitglied
Arno Rechsteiner, Mitglied
Alois Walser, Mitglied
Klaus Walser, Mitglied
- Protokoll:** Susan Prinz
-

Protokollgenehmigung

Abgestützt auf das am 25. Januar 2007 beschlossene Protokollgenehmigungsverfahren gilt das Gemeinderatsprotokoll der 8. Sitzung vom Donnerstag, 18. August 2011 als genehmigt.

**23 20.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Anpassung Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Samnaun - Wieder-
einführung Polizeistunde; Beratung und Beschlussfassung**

Erwägungen

Gemeindevorstand und Gemeinderat haben sich bereits verschiedentlich mit der Problematik der Nachtruhestörungen in Samnaun Dorf beschäftigt.

Im 1999 wurde vom Kanton Graubünden ein neues kantonales Gastwirtschaftsgesetz eingeführt. In diesem Zusammenhang hat auch die Gemeinde Samnaun das damals geltende Gastwirtschaftsgesetz überarbeitet und reduziert. So wurde unter anderem die generelle Polizeistunde abgeschafft.

Vor allem im letzten Jahr gingen vermehrt Beschwerden über Nachtruhestörungen in Samnaun ein. Mittlerweile werden die ersten Fälle solcher Beschwerden vom Verwaltungsgericht Graubünden behandelt. Aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Graubünden geht hervor, dass die Interessen der Nachbarschaft sowie der Öffentlichkeit an der Reduktion der Nachtruhestörungen deutlich schwerer bewertet werden als das wirtschaftliche Interesse der Lokalbetreiber am zeitlich unbeschränkten Betrieb. Gemäss Verfügung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden sind für allfällig gleich gelagerte Betriebe aus Rechtsgleichheitsgründen ebenfalls Einschränkungen zu erlassen, damit die Gemeinde sich nicht dem Vorwurf der rechtsungleichen Behandlung aussetzt.

Es ist eine möglichst optimale Ausgangslage zu schaffen, damit in Samnaun auch in den nächsten Jahren ein Angebot an Nachtlökalen/Diskotheken vorhanden ist. Es soll zwar nicht das Publikum angezogen werden, welches zurzeit teilweise in Samnaun verkehrt und für Lärmbelästigungen bis in die frühen Morgenstunden verantwortlich ist. Nach dem heute geltenden Gastwirtschaftsgesetz gibt es in Samnaun keine Polizeistunde. Die Polizei hat ohne gesetzliche Grundlage keine Möglichkeiten, die Problematik mit den Lärmbelästigungen in den Griff zu bekommen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich in Samnaun alle Betriebe in der Wohn- bzw. Hotel- und Kurzone mit der Lärmempfindlichkeitsstufe 2 befinden und die dort geltenden Werte eingehalten werden müssen. Aus Sicht des Gemeindevorstandes können die Nachtruhestörungen im Grundsatz nur mit einer für alle Betriebe einheitlichen Lösung geregelt werden. Falls Massnahmen für einzelne Betriebe verfügt werden, so wird damit lediglich die Problematik verlagert.

Der Gemeindevorstand beantragt beim Gemeinderat, als erste und wichtigste Massnahme zur Lösung des Lärmproblems in Samnaun das Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Samnaun dahingehend anzupassen und zu ergänzen, dass die Polizeistunde wieder eingeführt wird. Ein entsprechender Vorschlag wurde vom Vorstand zusammen mit dem Rechtsberater der Gemeinde ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Nach Meinung des Gemeindevorstandes schätzt der Samnauner Feriengast insbesondere das attraktive Skigebiet sowie die gehobene Gastronomie und sucht in Samnaun vor allem die Erholung. Aus diesem Grund scheint die Wiedereinführung einer generellen Polizeistunde bis 24.00 Uhr mit Verlängerungsmöglichkeit bis 02.00 Uhr für Bars, Diskotheken und Nachtlöcale als sinnvoll und vertretbar. Der Gemeindevorstand befürchtet ansonsten, dass vom Verwaltungsgericht Massnahmen verfügt werden, damit die Nachtruhe gewährleistet ist und die Gemeinde dann nicht mehr die Möglichkeit hat, die entsprechenden Öffnungszeiten selber festzulegen.

Der Gemeinderat diskutiert die Problematik der Nachtruhestörungen. Mehrheitlich äussert sich der Gemeinderat positiv zur Wiedereinführung einer generellen Polizeistunde. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass sich die Einheimischen/Personal/Gäste auf die neuen Gegebenheiten einstellen und die Nachtlöcale früher frequentieren, als dies heute der Fall ist. Mit der Wiedereinführung der Polizeistunde kann den betroffenen Anwohnern zudem

9. Sitzung vom Donnerstag, 27. Oktober 2011

signalisiert werden, dass das Problem ernst genommen wird und Zeichen gesetzt werden. Auch betrieblich dürfte die Wiedereinführung der Polizeistunde zu keinen grösseren Einbusen führen.

Verschiedene Vorschläge aus dem Gemeinderat (z.B. Videoüberwachungen, Schallisolationen, Angebot anpassen), mit denen jeder Betreiber die Problematik selbst lösen soll, werden als nicht wirkungsvoll eingeschätzt. Auch der Vorschlag, dass nur Betriebe, welche nicht selbst für die ordnungsgemässe Ruhe und Ordnung sorgen, mit einer Betriebseinschränkung belegt werden sollen, wird vom Gemeinderat mehrheitlich als unzureichend befunden. Der Gemeinderat ist zudem auch der Auffassung, dass für alle Betriebe die gleichen Voraussetzungen gelten müssen.

Nach längerer Diskussion erteilt der Gemeinderat dem Gemeindevorstand, den vorliegenden Entwurf für die Anpassung des Gastwirtschaftsgesetzes um folgende Punkte zu ergänzen:

Art. 11 Frühlingschneefest (Nacht Samstag – Sonntag)
Wintersaisonopening (Nacht Samstag – Sonntag)

Art. 15 (neu) Jugendschutz
Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Dancings und Barbetrieben, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jungendlichen, denen der Zutritt verboten ist, wegzuweisen.

Das geltende Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Samnaun wird wie folgt ergänzt (Gesetzesentwurf Gemeindevorstand):

Zuständigkeit für Aufsicht und Vollzug Art. 2, Abs. 2
Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften in der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Kleinhandelsbewilligung; Zuständigkeit Art. 6, Abs. 3
Im Übrigen gelten für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Öffnungszeiten Art. 7
Die Gastwirtschaftsbetriebe dürfen von 06.00 Uhr bis zur Polizeistunde geöffnet sein.

Polizeistunde Art. 8
Die Polizeistunde wird für alle Gastwirtschaftsbetriebe grundsätzlich auf 24.00 Uhr festgesetzt.

9. Sitzung vom Donnerstag, 27. Oktober 2011

Die in Gastwirtschaftsbetrieben selbst beherbergten Gäste dürfen in einem eigens für sie reservierten Raum auch nach der Polizeistunde bewirtet werden. Steht kein besonderer Raum zur Verfügung, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass das benutzte Gastwirtschaftslokal von den übrigen Gästen verlassen wird.

Polizeistunden- verlängerung

Art. 10

Der Gemeindevorstand kann in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin die Polizeistunde bis maximal 2 Stunden verlängern.

Das Gesuch muss spätestens 10 Tage vor dem Anlass schriftlich eingereicht werden.

Allgemeine Freinacht

Art. 11

An den folgenden Tagen/Nächten wird die Polizeistunde allgemein auf 04.00 Uhr festgelegt:

Silvesternacht

Rosenmontagnacht

Frühlingsschneefest (Nacht Samstag – Sonntag)

~~Jakobi~~

Nationalfeiertag (vom 01. auf den 02. August)

Wintersaisonopening (Nacht Samstag – Sonntag)

Dancings und Barbetriebe

Art. 13

Die Durchführung regelmässiger Tanzveranstaltungen (Dancing, Diskothek, Bar etc.) bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn hierfür ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet ist.

Für solche Betriebe wird die Polizeistunde generell auf 02.00 Uhr festgesetzt.

Der Gemeindevorstand widerruft die Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Tanzveranstaltungen

Art. 14

Die Durchführung einzelner öffentlichen Tanzveranstaltungen bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Diese wird unter den Voraussetzungen von Art. 13 erteilt und widerrufen.

Das Gesuch muss rechtzeitig, das heisst bis spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich eingereicht werden.

Jugendschutz

Art. 15

Jugendliche unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Dancings und Barbetrieben, wenn sie sich nicht in Begleitung oder mit Zustimmung erziehungsberechtigter Erwachsener dort aufhalten.

Sie haben sich auf Verlangen des Bewilligungsinhabers, seiner Stellvertreter oder der Polizei auszuweisen, insbesondere auch über die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Der Bewilligungsinhaber, seine Stellvertreter und das Personal sind verpflichtet, die Jungendlichen, denen der Zutritt verboten ist, wegzuweisen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Anpassung des Gastwirtschaftsgesetzes der Gemeinde Samnaun mit der Wiedereinführung der Polizeistunde mit 6 Ja-Stimmen (1 Nein-Stimme) und verabschiedet es z.Hd. der Stimmbevölkerung.

Die Anpassung des Gastwirtschaftsgesetzes wird der Stimmbevölkerung an einer Urnengemeinde zur Abstimmung vorgelegt.

**24 20.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Gesetz über die Ladenöffnungszeiten an öffentlichen Ruhetagen in der Gemeinde Samnaun (Ladenöffnungsgesetz); Beschluss Abstimmung (Urnengemeinde/Gemeindeversammlung)**

Erwägungen/Beschluss

An der Gemeinderatssitzung vom 18. August 2011 hat der Gemeinderat Samnaun dem Vorschlag des Gemeindevorstandes zur Revision des Ladenöffnungsgesetzes der Gemeinde Samnaun zugestimmt und das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten der Gemeinde Samnaun (Ladenöffnungsgesetz) z.Hd. der Stimmbevölkerung verabschiedet.

Der Gemeinderat beschliesst, das Gesetz an der nächsten Urnenabstimmung vorzulegen.

**25 10.08 Finanz- und Haushaltpläne
Finanzplan 2012 – 2016: Vorstellung und Diskussion**

Erwägungen

Für den Finanzplan 2012 – 2016 wurde als Basisjahr für die Berechnung der Planzahlen der Voranschlag 2011 herbeigezogen, wobei die Investitionsrechnung auf die zu erwarteten Endwerte 2011 angepasst wurden.

In den Planjahren wurde mit gleichbleibenden Steuereinnahmen bei den Gemeinde- und Vermögenssteuern gerechnet.

Bei der Sondergewerbesteuer basieren die Einnahmen auf den Erfahrungszahlen des Jahres 2011 (Trend), wobei das verschlechterte Marktumfeld aufgrund der Euro-Schwäche in der Planung berücksichtigt wurde. Nicht berücksichtigt ist die aufgrund der Verhandlungen neu abgeschlossene Kompensationszahlung.

Im Finanzplan wurde berücksichtigt, dass die Gemeinde Samnaun durch den Kanton weiterhin in die Finanzkraftgruppe 1 eingestuft ist.

9. Sitzung vom Donnerstag, 27. Oktober 2011

Es wurde davon ausgegangen, dass sich die Zinsen für mittel- und langfristiges Fremdkapital in den kommenden Jahren nur leicht erhöhen werden.

Auf dem Verwaltungsvermögen wurde mit dem Abschreibungssatz von 10 % (bzw. 20 % für Mobilien) des Buchwertes per 1. Januar des Rechnungsjahres gerechnet.

Es wurde mit einer durchschnittlichen Teuerung von 1.0 % pro Jahr gerechnet.

Aufgrund des Nachholbedarfes bei den Investitionen ist in den Jahren 2012 und 2013 mit höheren Bruttoinvestitionen zu rechnen. Da über den ganzen Planungszeitraum betrachtet die geplanten Investitionen mit den im Rechnungsjahr erwirtschafteten Mitteln finanziert werden können, ergibt sich keine Neuverschuldung (Finanzierungsüberschuss von CHF 300'000.00 im Planungszeitraum).

Zudem hat die Gemeinde noch stille Reserven.

Der Gemeinderat nimmt den Finanzplan 2012 – 2016 zur Kenntnis.

Verschiedenes

- Der Gemeindevorstand informiert, dass Sacha van Herk das Feuerwehrkommando abgeben will. Nach mehreren Sitzungen kann nun folgende Lösung präsentiert werden:

Dario Prinz hat bereits alle Kurse absolviert, um das Feuerwehrkommando ausüben zu können und er ist bereit, ab 2012 das Kommando zu übernehmen.

Hanspeter Denoth bleibt weiterhin Vizekommandant der Feuerwehr Samnaun.

Fabrice Fischer wird in den nächsten Jahren die nötigen Kurse besuchen, um später auch als Vizekommandant amten zu können.

Die Wahl des Feuerwehrkommandanten wird beim Gemeinderat voraussichtlich für Dezember 2011 traktandiert.

Werner Heis, Gemeinderatspräsident

Susan Prinz, Protokollführung

Geht an:

- Mitglieder des Gemeinderates Samnaun
- Mitglieder des Gemeindevorstandes Samnaun